

Gemeinde St. Pantaleon

Bezirk: Braunau Pantaleoner Straße 25 5120 St. Pantaleon Telefon: 06277 / 7990 Fax: +436277 / 7990 - 12 Internet: www.stpantaleon.at

eMail: gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

K3

KUNDMACHUNG

über die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde St. Pantaleon

für die engere Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 10.10.2021

Gemäß § 14 Abs. 6 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung, sowie gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Landtagswahlordnung wird kundgemacht:

I. Gemeindewahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und des/der Gemeindewahlleiter(s)in übt gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung

Der Bürgermeister David Valentin aus.

II. Gemeindewahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des/der Gemeindewahlleiter(s)in als dessen Stellvertreter(in) gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt: Herr Pohl Walter, Ing.

III. Die Bezirkswahlbehörde hat gemäß § 14 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Anzahl der BeisitzerInnen mit festgesetzt.

Der Gemeindewahlleiter hat gemäß § 14 Abs. 4 und § 7 der **Oö. Kommunalwahlordnung** folgende BeisitzerInnen, ErsatzbeisitzerInnen und Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde berufen:

1. Für die Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Beisitzer(in)

Ersatzbeisitzer(in)

Pabinger Manfred	Kinzl Waltraud	
Gruber Harald	Brandstätter Christian	
Pabinger Helga	Wolfgruber Nina Katrin, MA	
Niedermüller Wolfgang		

2. Für die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Beisitzer(in)

Ersatzbeisitzer(in)

Renzl Nikolai	Mages Günter

Renzl Horst Dietmar	Mages Philipp

3. Für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

-				
Be	ISI	ze	r(i	n

Ersatzbeisitzer(in)

The state of the s	
Divos Hannes	Grötzmair Kornelia Karoline
Huber Michaela	Höfer Gregor

- IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Gemeindewahlbehörde berufen.
- V. Als Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4 der Oö. Landtagswahlordnung wurden entsendet:

Wenn die Gemeindewahlbehörde nicht die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde übernimmt, können nächste Zeilen gelöscht werden.

Diese Gemeindewahlbehörde versieht gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Kommunalwahlordnung sowie § 8 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde im Wahlsprengel bestehend aus den Ortschaften / Wohnplätzen

Kirchberg, Laubenbach, Loidersdorf, Mühlach, Pirach (Pichling), Reith, St. Pantaleon, Seeleiten, Steinwag, Wildshut - davon die Straßen Söllhamer Straße, Söllweg u. Wildshut

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter



Gemeinde St. Pantaleon

Bezirk: Braunau Pantaleoner Straße 25 5120 St. Pantaleon

Telefon: 06277 / 7990 Fax: +436277 / 7990 - 12 Internet: www.stpantaleon.at

eMail: gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

K5

KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde des Wahlsprengels 3 der Gemeinde

St. Pantaleon

für die engere Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 10.10.2021

Gemäß § 15 Abs. 5 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung, LGBI. Nr. 81/1996, sowie gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Landtagswahlordnung, LGBI. Nr. 48/1997, beide in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 93/2020, wird kundgemacht:

Sprengelwahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde und Sprengelwahlleiter(s)in übt gemäß § 15 Abs. 2 der Oö Kommunalwahlordnung

Frau Rusch Anneliese aus.

II. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des/der Sprengelwahlleiter(s)in gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt:

Herr Neißl Georg

Strohmeier Marcus

III. BeisitzerInnen:

gemäß §§ 14 und 15 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Die Bezirkswahlbehörde hat mit Beschluss vom festgelegt. Der/Die Gemeindewahlleiter(in) hat gemäß § 15 Abs. 4 der Oö. Anzahl der BeisitzerInnen mit Kommunalwahlordnung folgende BeisitzerInnen und ErsatzbeisitzerInnen in die Sprengelwahlbehörde berufen:

Für die Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Beisitzer(in)	Ersatzbeisitzer(in)
Eberherr Paula	
Lorenz Richard	

2.	Für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)		
	Beisitzer(in)	Ersatzbeisitzer(in)	

Schmutzler Friedrich, Ing.

3. Für die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vertrauenspersonen gemäß § 7 bzw. § 78 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung, je nach Antrag usw.

Kasbauer Christian	Jungbauer Michael Rudolf

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Sprengelwahlbehörde berufen.



Der Bürgermeister



Gemeinde St. Pantaleon

Bezirk: Braunau Pantaleoner Straße 25 5120 St. Pantaleon Telefon: 06277 / 7990 Fax: +436277 / 7990 - 12 Internet: www.stpantaleon.at

eMail: gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

K5

KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde des Wahlsprengels 2 der Gemeinde

St. Pantaleon

für die engere Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 10.10.2021

Gemäß § 15 Abs. 5 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung, LGBI. Nr. 81/1996, sowie gemäß § 14 Abs. 5 der Oö. Landtagswahlordnung, LGBI. Nr. 48/1997, beide in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 93/2020, wird kundgemacht:

I. Sprengelwahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde und Sprengelwahlleiter(s)in übt gemäß § 15 Abs. 2 der Oö Kommunalwahlordnung

Herr Lackner Wolfgang aus.

II. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des/der Sprengelwahlleiter(s)in gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt:

Herr Lobentanz Christoph

III. BeisitzerInnen:

Die Bezirkswahlbehörde hat mit Beschluss vom gemäß §§ 14 und 15 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Anzahl der BeisitzerInnen mit festgelegt. Der/Die Gemeindewahlleiter(in) hat gemäß § 15 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung folgende BeisitzerInnen und ErsatzbeisitzerInnen in die Sprengelwahlbehörde berufen:

Für die Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Beisitzer(in)	Ersatzbeisitzer(in)
Veichtlbauer Karin Christine	
Schneider Rainer, Ing.	

2. Für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Beisitzer(in)		Ersatzbeisitzer(in)
Er	rtl Petra	Jurić Sandra

3. Für die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vertrauenspersonen gemäß § 7 bzw. § 78 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung, je nach Antrag usw.

Mühlegger Christian	Renzl-Mühlegger Rebecca

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Sprengelwahlbehörde berufen.



Der Bürgermeister